

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Melanie Kühnemann-Grunow (SPD) und Sven Meyer (SPD)

vom 27. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. März 2025)

zum Thema:

Sponsoring im Kulturbereich – Eine Gefahr für Kunstfreiheit und Glaubwürdigkeit?

und **Antwort** vom 19. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. März 2025)

Senatsverwaltung für Kultur und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Frau Abgeordnete Melanie Kühnemann-Grunow (SPD) und
Herrn Abgeordneten Sven Meyer (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 21856

vom 27.02.2025

über Sponsoring im Kulturbereich – Eine Gefahr für Kunstfreiheit und Glaubwürdigkeit?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wo gibt es Sponsoring und Werbung durch Dritte in Berliner Kultureinrichtungen? Bitte um tabellarischen Überblick über alle Sponsoring- und Werbepartnerschaften in öffentlich geförderten Kultureinrichtungen aktuell und in den letzten fünf Jahren und in Planung für 2025/2026.

Zu 1.:

Auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit Sponsoring und anderen Zuwendungsformen Privater für die Senatsverwaltungen des Landes Berlin (VV Sponsoring) vom 31. Mai 2016, die bis zur anstehenden Neuauflage gemäß Rundschreiben vom 19. Juli 2022 weiter Anwendung findet, wird durch die federführende Senatsverwaltung für Inneres und Sport zweijährlich ein Sponsoringbericht erstellt. Dieser enthält alle Leistungen ab 5.000 € an die einzelnen Senatsverwaltungen Berlins. Der Berichtszeitraum des achten Sponsoringberichts für die Berliner Hauptverwaltung vom 25. Februar 2025 umfasst die Jahre 2021 und 2022. Der Bericht ist dem Abgeordnetenhaus von Berlin unter der Drucksache 19/2268 vom 26. Februar 2025 zur Kenntnisnahme vorgelegt worden. Der Bericht umfasst Meldungen für den Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Kultur und

Gesellschaftlichen Zusammenhalt (damals Senatsverwaltung für Kultur und Europa). Für die Jahre 2023 bis 2026 liegt noch kein Bericht vor.

2. Welche Unternehmen haben Partnerschaften mit öffentlich geförderten Kultureinrichtungen in Berlin aufgenommen? Bitte um Listung.

Zu 2.:

Private Leistungen an Senatsverwaltungen und die ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen ab 5.000 € im Rahmen von Partnerschaften sind dem oben genannten Sponsoringbericht zu entnehmen. Eine darüberhinausgehende Pflicht zur Offenlegung solcher Partnerschaften oder Informationen besteht für die Zuwendungsempfängenden, die privatrechtlich organisiert sind, nicht. Informationen über die entsprechenden Aktivitäten dieser Einrichtungen sind den Webseiten dieser Einrichtungen zu entnehmen oder ggf. deren sonstigen zu veröffentlichenden Berichten, wobei ggf. datenschutzrechtliche und sonstige eventuelle Regelungen zur Vertraulichkeit zu beachten sind. Weitere Einzelheiten sind ferner den entsprechenden Veröffentlichungen der Sponsorenunternehmen zu entnehmen.

3. In welchem finanziellen Umfang haben Unternehmen Beiträge für Kultureinrichtungen in den letzten fünf Jahren und in Planung für 2025/2026 erbracht? Bitte um Übersicht über die Leistungen von Auftrag- und Drittmittelgebern bzw. Werbenden.

Zu 3.:

Siehe Antwort zu 2.

4. Inwiefern dürfen kommerzielle Unternehmen im Rahmen von Sponsoring inhaltlich an Kulturangeboten mitarbeiten? Bitte um entsprechende Benennung.

Zu 4.:

Im Geltungsbereich der VV Sponsoring ist ausweislich § 1 Abs. 2 des Mustervertrags (Anlage 2 zur VV Sponsoring) bei dessen Verwendung eine inhaltliche Einflussnahme auf die Erledigung der Aufgaben der geförderten Einrichtung bzw. Behörde ausgeschlossen. Über Inhalte der Vereinbarungen der privatrechtlich organisierten Einrichtungen mit kommerziellen Unternehmen im Rahmen von Sponsoring hat die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ) keine Kenntnisse. Eine Verpflichtung dieser Einrichtungen, solche Vereinbarungen und deren Inhalte, die häufig auch der Vertraulichkeit zwischen den Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern unterliegen, mit der SenKultGZ zu teilen, besteht nicht.

5. Werden gesponserte Inhalte gekennzeichnet und wenn ja, wie?

Zu 5.:

Im Geltungsbereich der VV Sponsoring besteht ausweislich § 5 des Mustervertrags (Anlage 2 zur VV Sponsoring) bei dessen Verwendung ein Transparenzgebot, d.h. die Sponsorin/der Sponsor ist damit einverstanden, dass die im Rahmen des Sponsoringvertrags vereinbarte Leistung, ihre Zweckbestimmung, ihr Wert bzw. Geldwert und der Name der Sponsorin/des Sponsors im Sponsoringbericht des Landes Berlin aufgenommen werden, der im Internet veröffentlicht wird. Vorgaben zu Kennzeichnungspflichten der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger bestehen seitens der SenKultGZ im Übrigen nicht.

6. Wurden die Möglichkeiten der inhaltlichen Einflussnahme vertraglich geregelt? Welche Vertragsbedingungen, insbesondere welche Gegenleistungen, gab es? Bitte um Auflistung.

Zu 6.:

Im Geltungsbereich der VV Sponsoring ist ausweislich § 1 Abs. 2 des Mustervertrags (Anlage 2 zur VV Sponsoring) bei dessen Verwendung eine inhaltliche Einflussnahme auf die Erledigung der Aufgaben der geförderten Einrichtung bzw. Behörde ausgeschlossen. Über Inhalte der Vereinbarungen der privatrechtlich organisierten Einrichtungen mit kommerziellen Unternehmen im Rahmen von Sponsoring hat die SenKultGZ keine Kenntnisse. Eine Verpflichtung dieser Einrichtungen, solche Vereinbarungen und deren Inhalte, die häufig auch der Vertraulichkeit zwischen den Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern unterliegen, mit der SenKultGZ zu teilen, besteht nicht.

7. Welche Bedingungen und Kriterien gibt es für eine Kooperation von kommerziellen Unternehmen mit öffentlichen/landesfinanzierten Kulturanbietern?

Zu 7.:

Seitens der SenKultGZ existieren außerhalb der in der VV Sponsoring innerhalb deren Anwendungsbereich zu beachtenden Regelungen keine gesonderten Bedingungen und Kriterien für eine Kooperation von kommerziellen Unternehmen mit öffentlichen / landesfinanzierten Kulturanbietern.

8. Haben die Kultureinrichtungen entsprechende Leitlinien und/oder ethische Grundsätze zur Wahrung von Unabhängigkeit und Programmfreiheit verfasst? Wenn nein, warum nicht bzw. werden aktuell welche erarbeitet? Bitte um Auflistung.

Zu 8.:

Im Geltungsbereich der VV Sponsoring gelten die darin niedergelegten Leitlinien und Grundsätze. Die Erstellung entsprechender Leitlinien und / oder ethischen Grundsätze außerhalb der Anwendungsbereichs der VV Sponsoring obliegt im Übrigen den Einrichtungen selbst.

9. Wie bewertet der Senat die finanzielle Unterstützung von Kultureinrichtungen durch kommerzielle Anbieter?

- a. Welche Gefahren sieht der Senat hierbei in Bezug auf Unabhängigkeit und Programmfreiheit in der Kultur?
- b. Wie weit sieht der Senat die Gefahr, dass die Glaubwürdigkeit von Bildungseinrichtungen im Kulturbereich gefährdet ist?

Zu 9.a.:

Vor dem Hintergrund der zwingenden Haushaltskonsolidierungen im Land Berlin gewinnen finanzielle Leistungen durch private Akteurinnen und Akteure an Bedeutung. Schon jetzt leisten engagierte Unternehmen, private Stiftungen und Einzelpersonen einen wichtigen Beitrag. Dabei ist zwischen Kultursponsoring und privaten Spenden zu unterscheiden. Die gemeinnützige Spende beruht in der Regel nicht auf Gegenleistungen, während Wirtschaft und Kultur im Zusammenhang von marketing- und sponsoringorientierten Strategien Partnerschaften zum gegenseitigen Nutzen eingehen. Für Berliner Kulturinstitutionen können private Leistungen ein Baustein sein, die Eigenfinanzierung zu stärken. Grenzen privatwirtschaftlicher Kunst- und Kulturförderung sind gleichwohl dort zu ziehen, wo die Verfolgung von Eigeninteressen der Unternehmen überhandnehmen und Kunst und Kultur instrumentalisiert werden (siehe Schlussbericht der Enquete Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestags, Seite 189). Ein weiteres Risiko sieht der Senat darin, dass privates Engagement in der Regel punktuell und projektbezogen erfolgt und solches Engagement in Krisenzeiten rückläufig werden kann.

Zu 9.b.:

Sofern im Rahmen finanzieller Leistungen durch private Akteurinnen und Akteure an Kultureinrichtungen punktuell Leistungen erbracht werden und diese Leistungen und Gegenleistungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und die Unabhängigkeit und Programmfreiheit dieser Einrichtungen nicht gefährdet ist, sieht der Senat keine Gefahr für die Glaubwürdigkeit von Bildungseinrichtungen im Kulturbereich durch finanzielle Unterstützung kommerzieller Anbietenden. Unter Berücksichtigung der bisher vorliegenden Daten aus dem Sponsoringbericht sieht der Senat keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Glaubwürdigkeit durch finanzielle Unterstützung Dritter gefährdet ist.

10. Welche Kooperationen mit Dritten (kommerziell arbeitenden Unternehmen) plant der Senat?

Zu 10.:

Im Geschäftsbereich der SenKultGZ sind solche Kooperationen derzeit nicht geplant.

11. Erwartet der Senat eine Ausweitung von Sponsoring im Kulturbereich?

Zu 11.:

Vor dem Hintergrund der zwingenden Haushaltskonsolidierungen im Land Berlin können finanzielle Leistungen durch private Akteurinnen und Akteure an Bedeutung gewinnen. Schon jetzt leisten engagierte Unternehmen, private Stiftungen und Einzelpersonen einen wichtigen Beitrag. Allerdings ist die Akquise weiterer Sponsoringmittel häufig das Ergebnis eines längerfristigen Prozesses sowohl seitens der betroffenen Einrichtung als auch des potenziellen Sponsorunternehmens. Dieser Prozess bindet auf beiden Seiten Personal- und sonstige Ressourcen, die hierfür zur Verfügung stehen müssen. Ob eine Ausweitung von Sponsoringaktivitäten erfolgen wird, hängt zudem nicht nur von den Aktivitäten der Kulturinstitutionen, sondern auch von einer Reihe anderer Faktoren ab, die sich der Kontrolle dieser Einrichtungen entziehen. Aus den genannten Gründen lässt sich heute noch nicht sagen, ob und mit welchem Zeithorizont sich Sponsoring im Kulturbereich ausweiten wird.

12. Ist die Erstellung von einrichtungsübergreifenden Leitlinien zur Sicherstellung von kultureller Arbeit und Bildungsarbeit im Zusammenhang mit Sponsoring aus Senatssicht vergleichbar mit ethischen Leitlinien zu Sponsoring und Kooperationen im universitären Bereich? Wo sieht der Senat Parallelen?

Zu 12.:

Die SenKultGZ arbeitet derzeit nicht an der Erstellung solcher einrichtungsübergreifenden Leitlinien für ihren Geschäftsbereich. Vor diesem Hintergrund kann zu der Frage der Vergleichbarkeit keine Stellungnahme erfolgen.

13. Wie bewertet der Senat die Erforderlichkeit der Erstellung solcher Leitlinien zur Sicherstellung von kultureller und bildungspolitischer Arbeit?

Zu 13.:

Die SenKultGZ arbeitet derzeit nicht an der Erstellung solcher einrichtungsübergreifenden Leitlinien für ihren Geschäftsbereich. Es obliegt den rechtlich selbstständigen Kultureinrichtungen, Prinzipien oder ggf. Leitlinien in der Kooperation mit Akteurinnen und Akteuren der freien Wirtschaft für sich zu definieren und einzuhalten. Bedarfe hinsichtlich einer einrichtungsübergreifenden Leitlinie wurden bislang nicht an die SenKultGZ herangetragen. Für die vom Geltungsbereich der VV Sponsoring erfassten Senatsverwaltungen und die ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen gilt diese.

14. Sind solche Leitlinien in Erarbeitung? Wenn ja, wie ist der Arbeitsstand? Wenn nein, wieso nicht?

Zu 14.:

Einrichtungsübergreifende Leitlinien sind derzeit im Geschäftsbereich der SenKultGZ nicht in Bearbeitung. Die SenKultGZ wird sich zu gegebener Zeit mit der Notwendigkeit der Erstellung solcher Leitlinien befassen und diese neu bewerten.

Berlin, den 19.03.2025

In Vertretung

Sarah Wedl-Wilson

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt